

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 293 BVergG 2018 Form der Angebote

BVergG 2018 - Bundesvergabegesetz 2018

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.06.2019

- 1. (1)Angebote müssen die in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufweisen.
- 2. (2)Angebote sind elektronisch abzugeben, wenn
  - 1. 1.ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich durchgeführt wird oder
  - 2. 2.eine elektronische Auktion durchgeführt wird oder
  - 3. 3.ein Auftrag im Wege eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden soll oder
  - 4. 4.ein Angebot unter Verwendung eines elektronischen Kataloges abgegeben werden soll oder
  - 5. 5.ein Auftrag oder eine Rahmenvereinbarung von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben bzw. abgeschlossen werden soll.

Im Falle der Z 1 und 5 gilt dies nicht, sofern die Kommunikation zwischen Sektorenauftraggeber und Bieter ausnahmsweise nicht elektronisch erfolgen muss. Im Übrigen ist die Abgabe von elektronischen Angeboten zulässig, falls der Sektorenauftraggeber dies in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt hat.

- 3. (3)Ein Bieter darf nur ein elektronisches Angebot oder ein Angebot in Papierform abgeben.
- 4. (4)Angebote sind vollständig sowie frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben.
- 5. (5)Der Bieter hat eigenständige Bestandteile des Angebotes mit dem Namen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem zu übermitteln.
- 6. (6)Angebote in Papierform müssen so ausgefertigt sein, dass Veränderungen bemerkbar oder nachweisbar wären. Korrekturen oder Ergänzungen des Angebotes müssen eindeutig und klar erkennbar sein und sind so durchzuführen, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur oder Ergänzung vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.

In Kraft seit 18.10.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$